

*Betreff:***Verzicht auf Planfeststellung für die Erneuerung der Stadtbahnwendeschleife Inselwall***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

25.01.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	30.01.2024	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	06.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	13.02.2024	N

Beschluss:

„Dem Verzicht auf Planfeststellung für die Erneuerung der Gleisanlagen der Wendeschleife Inselwall wird unter der Voraussetzung der Berücksichtigung und Umsetzung der Hinweise in Anlage 1 durch die Braunschweiger Verkehrs GmbH (BSVG) zugestimmt.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Oberbürgermeister zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gem. § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Anlass

Die BSVG hat die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob seitens der Stadt ein Verzicht auf Planfeststellung für die Planung der Erneuerung der Gleisanlagen (Anlage 2) am Inselwall ausgesprochen werden kann (Anschreiben siehe Anlage 3).

Prüfung

Die Verwaltung hat diesen Wunsch geprüft und kann im Ergebnis mitteilen, dass sich keine Aspekte ergeben haben, die gegen eine Zustimmung zum Verzicht auf Planfeststellung sprechen. Allerdings wurden eine Reihe von Detailhinweisen gegeben, die einige Planungsaspekte betreffen und Auflagen bezüglich noch notwendiger Genehmigungen enthalten. Diese werden der BSVG als Hinweise und Bedingungen zur Zustimmung mitgeteilt (Anlage 1).

Im Rahmen der Prüfung wurde auch festgestellt, dass der weit überwiegende Teil der Gleistrasse trotz der optischen Wirkung kein besonderer Gleiskörper ist, weil der Gleiskörper regelmäßig überfahren werden muss. Einzige Ausnahmen sind zwei sehr kurze Abschnitte (ca. 5 m und ca. 8,50 m) im Bereich des Abzweigs der Gleisanlage aus der Langen Straße in die Straße Am Neuen Petritor, die aber nur theoretisch einen besonderen Gleiskörper darstellen und aus Sicht der Verwaltung daher keines gesonderten Ratsbeschlusses bedürfen.

Die BSVG teilte auf Nachfrage, ob diese beiden sehr kurzen Abschnitte als Grüngleis ausgebaut werden könnten, mit, dass in beiden Bereichen technische Anlagen verbaut

werden, die eine Anfahrbarkeit mit Wartungsfahrzeugen erfordern (unter anderem die Gleisschmieranlage). Aus diesen Gründen kann in diesen Bereichen nur eine befahrbare Oberfläche wie im Bestand hergestellt werden. Damit wird das stadtgestalterisch einheitliche Erscheinungsbild der Anlage erhalten bleiben. Die Gleisanlage wird daher wie im Bestand eingepflastert.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, einem Verzicht auf Planfeststellung zuzustimmen, wenn die BSVG die Hinweise und Forderungen des Schreibens an die BSVG (siehe Anlage 1) berücksichtigt und umsetzt.

Finanzierung

Die Maßnahme wird ohne Kostenbeteiligung der Stadt vollständig von der BSVG finanziert und soll 2024 umgesetzt werden.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Planverzicht

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Anschreiben der BSVG

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28
38126 Braunschweig

Tiefbau und Verkehr
Straßenplanung und -neubau
Straßenplanung
Bohlweg 30

Name: Herr Pottgießer

Zimmer: N4/49

Telefon: 05314703128

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax:

E-Mail: detlef.pottgiesser@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

23.10.2023
SG-Ulrike Harms

66.21-23-22714

13.02.2024

Planverzicht für die Erneuerung der Gleisanlagen der Wendeschleife Inselwall

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stimme (entsprechend des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 13.02.2024) einem Verzicht auf Planfeststellung für die Erneuerung der Gleisanlagen der Wendeschleife Inselwall bei Berücksichtigung und Umsetzung folgender Hinweise zu:

Abfallrecht

- Die abfallrechtliche Zuständigkeit für den personenbezogenen Schienennahverkehr (hier: Stadtbahn) liegt gemäß NACE 49.31.0 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA). Die Prüfung auf Planverzicht aus abfallrechtlicher Sicht ist somit von dort vorzunehmen. Ich bitte, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig entsprechend zu beteiligen.

Immissionsschutz

- Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für personenbezogenen Schienennahverkehr (hier: Stadtbahn) liegt gemäß NACE 49.31.0 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA). Entsprechend liegt bzgl. des Schienenverkehrslärms und den durch den Schienenverkehr ggf. hervorgerufenen Erschütterungen die Prüfung auf Planverzicht beim GAA.
- Aus Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der städtebaulichen Planung kann von hier keine Aussage zum Schienenverkehrslärm und den möglicherweise resultierenden Erschütterungen getätigt werden. Denn laut Anschreiben der BSVG wurden die Schall- und Erschütterungsauswirkungen gegenüber der Anliegerbebauung zwar geprüft, entsprechende Untersuchungsunterlagen jedoch nicht beigefügt. Gemäß BSVG wurde bei dieser Prüfung festgestellt, dass keine Schallschutzansprüche durch das Vorhaben ausgelöst werden; zu den Ergebnissen der Erschütterungsprüfung wurden keine Aussagen getroffen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

- Bei den Haltestellen handelt es sich um Nebenanlagen zum Schienenverkehr; entsprechend liegt die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit bei der Unteren Immissionsschutzbehörde. Die baulichen Veränderungen an den Haltestellen erfordern kein Planfeststellungsverfahren, entsprechend kann bzgl. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einem Verzicht auf Planfeststellung zugestimmt werden.

Hinweise zum Baustellenbetrieb

- Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Licht, Geruch) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Ein geräuschintensiver Betrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Montag bis Samstag) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nacharbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.
- Grundsätzlich ist den Anwohnern für den Beschwerdefall ein Ansprechpartner vor Ort, mit Telefonnummer und Emailadresse, zu nennen.
- Im Rahmen von Baustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand ist für die Versetzung des Fahrleitungsmastes eine Pfahlgründung notwendig, so dass diesbezüglich Erschütterungen grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Entsprechend sind diese Erschütterungen, als auch mögliche weitere von Baumaschinen und/oder dem Bauverkehr hervorgerufene Erschütterungen, an den umliegenden Wohnhäusern im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 („Erschütterungen im Bauwesen“) sind hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist empfehlenswert.
- Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Baustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen durch geeignete Maßnahmen (Befeuchten, Abplanen, Absaugen, etc.) zu verhindern bzw. auf ein Minimum zu beschränken.
- Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Baustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

Naturschutz

- Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann einem Verzicht auf Planfeststellung unter Berücksichtigung folgender Hinweise zugestimmt werden: Hinsichtlich der notwendigen Gehölzfällungen sind die §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Daher sind die Fällungen in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen und die Bäume vorab auf Höhen und Nester zu untersuchen.

Kampfmittel

- Bei Erdarbeiten besteht Kampfmittelverdacht.

UVP

- Für den „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“ im Sinne von Nr. 14.11 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Das Vorhaben stellt eine Änderung dar, daher könnte § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG zur Anwendung kommen. Außerdem hängen von § 9 UVPG die weiteren Schritte davon ab, ob beim damaligen Bau eine UVP notwendig war. Zudem bedarf gemäß § 14 a UVPG die Änderung eines Schienenweges oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage (nach den Nummern 14.7, 14.8

und 14.11 der Anlage 1) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sie lediglich aus den dort aufgelisteten Einzelmaßnahmen besteht. Ich bitte daher in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob bei dieser Änderung einer Bahnstrecke für Straßenbahnen eine Vorprüfung/Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Grünplanung

- Im Zuge der Gleisverschiebung ist die Fällung zweier Bestandsbäume (Platane und Zierkirsche) geplant. Für die geplanten neuen Ersatzbaumstandorte gebe ich folgende Hinweise: Ein neuer Baumstandort ist in einer bestehenden dreieckigen Vegetationsfläche direkt am Straßenraum des Radeklints neben einem Überweg für Fußgänger und Radfahrer geplant. Ich bitte zu prüfen, ob die durch die Gleisverschiebung in diesem Bereich freiwerdenden Flächen der Vegetationsfläche zugeschlagen werden können, um den Wurzelbereich zu vergrößern. Bezüglich der konkreten Ausbildung der Baumstandorte, ggf. mit dem Einbau von durchwurzelbaren Substrat unterhalb der befestigten Flächen, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit Ref. 0680 vorzunehmen.
- Der zweite geplante neue Baumstandort befindet sich auf dem Kanaltunnel des Neustadtmühlengrabens. An diesem Standort ist eine ausreichende Substratüberdeckung von mindestens 1,2 m für den geplanten Baum aus meiner Sicht nicht möglich. Ich verweise hier an die für Stadtbäume zuständige Abteilung 67.4, die entsprechend beraten kann.

Referat Denkmalpflege

- Umbau Haltestelle Inselwall, Am Neuen Petritore:
 - Am südöstlichen Endpunkt der Haltestelle Inselwall befindet sich zwischen Okerstraße und Neuer Weg ein alter Stadtgraben, der als Einzeldenkmal (NDK-Objekt) nach § 3 Abs. 2 Nds. Denkmalschutzgesetz ausgewiesen ist (siehe Kartierung in der Anlage). Obertägig erhalten sind hier Teile des Grabens der mittelalterlichen Stadtbefestigung (siehe Anlage). Wesentlich ist hier auch die historische Brückensituation im Kreuzungspunkt der Straßen Am Neuen Petritore, Okerstraße und Neuer Weg. Für die Verlängerung des Bahnsteigs bzw. die neue Rampenanlage in diesem Bereich ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Abhängig von der Eindringtiefe wird unter Umständen auch eine archäologische Baubegleitung zur Auflage gemacht werden. Ich benötige genauere Unterlagen und Informationen für diesen Bereich, um dazu mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege eine Abstimmung herbeizuführen. Wesentlich wäre eine vermaßte Überlagerung von Bestand und Neubau für diesen Bereich in einem geeigneten Maßstab und eine Information zur Tiefe des Bodeneingriffs. Ich würde hier auch den neuen Baumstandort abstimmen wollen und kann diesen noch nicht bestätigen.
 - Die vorgesehene neue Kombianlage Wetterschutz und Fahrer-Doppel-WC an der Haltestelle Inselwall ist in Lage, Eindringtiefe (Fundament) und Materialität ebenfalls denkmalfachlich abzustimmen. Ich gehe aufgrund der Unterlagen davon aus, dass die im Ortstermin am 11.05.2023 durch Herrn Hornung favorisierte Variante 2 weiterverfolgt wurde und die Kombianlage am alten Standort in leicht veränderten Maßen wiedererrichtet wird. Bitte geben Sie mir hierzu noch ein paar genauere Informationen zu Bestand/Neubau.
- Petritorwall:
 - Der Grünraum des Petritorwalls südlich des Inselwalls ist als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 NDSchG ausgewiesen. Hierzu zählt neben dem Grünraum an der Oker auch der Straßenraum mit Lindenallee. Ich gehe nach vorliegendem Planstand davon aus, dass mit der Veränderung der Gleisführung keine Eingriffe in diesen Bereich vorgesehen sind. Eingriff in den Denkmalbereich - und hier insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich der Bäume - wären ggf. genehmigungspflichtig und im Detail denkmalfachlich abzustimmen, ggf. auch zu bemustern. Dies gilt ggf. auch für eine Veränderung der Materialität der Straße. Bereits hingewiesen wurde im Ortstermin vom 11.05.2023 durch Herrn Hornung auf die Pflasterung im "wildem Verband" wie Bestand und den Erhalt der doppelläufigen Rinnen im Bereich der Überfahrten. Das historische Natursteinpflaster sollte im Bereich des Petritorwalls nach Möglichkeit wiederverwendet werden.

- Gleiches gilt für das Baumdenkmal "Friedrich-Wilhelm-Eiche" auf der Ostseite des Petritorwalls im Bereich des Petritorwall 1, das in der Gruppe baulicher Anlagen als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG ausgewiesen ist (inkl. Einfriedung aus Mauernische und Eisengitter). Im Rahmen der Baumaßnahme ist die Stieleiche in geeigneter Form zu schützen. Eingriffe in den Wurzel- und Kronenbereich sind zu vermeiden oder mit Ref. 0610 vorab unbedingt im Detail abzustimmen.
- Lt. Protokoll des Ortstermins vom 11.05.2023 sollte außerdem noch eine Abstimmung mit Herrn Kunka bezüglich Radüberweg-Einfärbung (beschichteter Normalbeton) erfolgen mit dem Ziel einer einheitlichen Gestaltung bezogen auf die Radquerungen der Celler Straße. Sofern dies noch nicht erfolgt ist, bitte ich dies noch zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen mit meinen Mitarbeitenden gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Leuer



Legende:

Umgriff Planverzicht

M 1:250

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Die Urheberrechte für die in vorliegender Unterlage dargestellte technische Lösung verbleiben bei der B/M CONSULT GmbH. Weitergabe und Vervielfältigung über den Rahmen der einmaligen, standortbezogenen Nutzungsrechte ohne nachweisliche Zustimmung verpflichtend zu Schadenersatz.

BSVG Braunschweiger Verkehrs GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 38
38126 Braunschweig

B/M CONSULT
Beratungstechnische Dienstleistungen mbH
Braunschweig / Magdeburg

Entwurfsbearbeitung: www.bmconsult.de, info@bmconsult.de
Lampstraße 3, 38100 Braunschweig
Deilitzscher Straße 127, 38100 Braunschweig
Meisenstraße 94, 38100 Braunschweig

Unterlage: 1
Mahlstab: 1:250
Plangröße: 882x714
Datum: 09/2023
Zeichen: MS/JZ, MHI

Projekt: Weissenring Inselwall
bearbeitet: 09/2023 FN
gezeichnet: 09/2023 MS/JZ
geprüft: 09/2023 MHI
Planungsstand: 09/2023
Plandatum: 26.09.2023

Projekt: Lageplan
Reg. Nr.: 2023-006-103

VORABZUG

P:\2023\2023-006_BSVG - Gleisenerneuerung Inselwall\03_Planen\Nur für Leitungsingenieur\2023-006-102_Bla_200_VZ-Erweiterungsplanung.dwg

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28 · 38126 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abt. 66.2 Frau Niemann
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

SG – Ulrike Harms
Tel. + 49 531 28639 - 748
ulrike.harms@bsvg.net

Datum:

23.10.2023

**Gleissanierung Inselwall,
Änderung an der Gleislage , Bahnsteiganpassungen, Versetzen eines Fahrleitungsmastes
Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz - hier Planverzicht
Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Niemann,

die Braunschweiger Verkehrs-GmbH beabsichtigt, im Jahr 2024 die Gleisanlagen der Wendeschleife Inselwall sehr bestandsnah zu sanieren.

Die Stadtbahnanlagen wurden im Jahr 1985 planfestgestellt und sollen in einem kleineren Abschnitt im Zuge der Gleissanierung verändert werden. Für diese Änderungen soll ein Planverzicht erwirkt werden.

Es ergeben sich gegenüber dem Bestand die nachstehenden, relativ geringfügigen Änderungen:

Gleisgeometrie:

Die Gleisgeometrie der Wendeschleife bleibt im größten Teil der Wendeschleife auch künftig gegenüber dem Bestand unverändert. Lediglich im Bereich des Gleisbogens, der von der Langen Straße zur Wendeschleife führt, muss die Gleistrassierung an aktuelle Planungsgrundlagen angepasst und verbessert werden. Dadurch verschiebt sich die Gleisachse um bis zu max. 80 cm in Richtung Osten.

Diese Änderungen der Gleislage wurden hinsichtlich der Auswirkungen von Schall- und Erschütterungen gegenüber der Anliegerbebauung geprüft. Es wurde festgestellt, dass sich keine Schallschutzansprüche ableiten.

Infolge der Gleisverschiebung müssen zwei Bäume entfallen und entsprechende Ersatzstandorte gefunden werden. Diese wurden von Abt. 67.43 zugearbeitet und sind im Plan dargestellt. Auswirkungen auf weitere Verkehrsanlagen ergeben sich nur im Bereich der angrenzenden Aufstellflächen der Geh- und Radwegquerung im Bereich des verschobenen Gleisbogens. Der Lichtraumbedarf der Gleise wird für künftige 2,65 m breite Fahrzeuge ausgelegt, die Breite des vorhandenen besonderen Bahnkörpers ist dafür ausreichend.

Haltestellen:

Die Haltestellen Inselwall und Radeklint stadteinwärts werden barrierefrei auf 24 cm Bahnsteighöhe ausgebaut.

Der Bahnsteig Inselwall wird in der Länge optimiert und erhält eine neue Ausstattung sowie ein neues WC fürs Fahrpersonal. Die Lage bleibt ansonsten unverändert.

An beiden Zugängen zum stadteinwärtigen Bahnsteig der Haltestelle Radeklint ist die Aufstelltiefe der Überwege zu gering. Der östliche Zugang wird im Rahmen der Gleissanierungsmaßnahme vergrößert, der westlich Überweg durch die städtische Radwegplanung im Zuge des Petritorwalls. Im Schatten der Überwegsanpassungen erfolgt die Verbreiterung des stadteinwärtigen Bahnsteiges der Haltestelle Radeklint.

Infolge der Vergrößerung des stadteinwärtigen Bahnsteiges der Haltestelle Radeklint ergeben sich geringfügige Verschiebungen der Fahrspuren sowie des westlichen Fahrbahnrandes, einschließlich der Nebenanlagen.

Fahrleitung:

Infolge der o.g. städtischen Radwegplanung muss auch ein Fahrleitungsmast am Überweg an der südöstlichen Ecke der Celler Straße / Petritorwall versetzt werden. Am neuen Standort soll der Fahrleitungsmast gleichzeitig die LSA aufnehmen.

Die Änderung erfolgt auf Wunsch der Stadt Braunschweig, eine Abstimmung zwischen den städtischen Fachabteilungen erfolgt unter Federführung von Abt. 66.21. Da die Fahrleitungsanlage auch planfestgestellt ist, wird diese geplante Änderung im Zuge dieses Planverzichtsverfahrens mit betrachtet.

Durch die geplante Gleissanierung ergeben sich keine Änderungen an der Fahrleitungsanlage.

Weitere Erläuterungen können dem beigefügten Kurzerläuterungsbericht entnommen werden. Details der tangierenden städtischen Planungen (z.B. Radwegführung am Knotenpunkt Celler Straße/ Petritorwall) können Sie dem beigefügten Lageplan ebenfalls entnehmen. Diese sind jedoch nur zur Information beigefügt und nicht Gegenstand des Planverzichtsverfahrens.

In Anbetracht der insgesamt relativ geringfügigen Änderungen an den Gleis- und Fahrleitungsanlagen sowie der Haltestellensituation, von denen Belange anliegender Dritter nicht betroffen sind, soll auf ein förmliches Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG verzichtet werden und nur eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen, mit dem Ziel einen Planverzichtsbeschluss zu erhalten.

Der Umgriff für den Planverzicht ist mit einer magentafarbenen Markierungslinie im Lageplan dargestellt.

Wir bitten, bis spätestens zum **20.11.2023** zu den geplanten Änderungen an den Gleis- Fahrleitungs- und Haltestellenanlagen eine Stellungnahme zu übersenden, die mit den relevanten Abteilungen der Stadtverwaltung abgestimmt ist.

Die gesamtstädtische Stellungnahme wird anschließend nach Feststellung des Einvernehmens der planfeststellenden Behörde (NLStBV) zugeleitet, die den Planverzicht genehmigen soll.

Sofern sich noch Abstimmungsbedarf aus Ihrer Sicht ergeben sollte, werden wir kurzfristig eine einvernehmliche Klärung anstreben.

Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht vorliegen, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen den Plan bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH


Dirk Fischer
Anlagen


Ulrike Harms

